



In meinem Film „Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?“ hatte ich diese Frage aufgeworfen. Nun wollte ich wissen was die Staatsanwaltschaft dazu meint.

Also hatte ich Ende Februar 2015 Strafanträge gegen die Mitglieder des Jobcenter Pasewalk und gegen die Richterin des Sozialgerichts erstattet, die das Jobcenter tatkräftig in seinem kriminellen Verhalten unterstützte.

Mein Strafantrag lautete:

Strafantrag gegen die Mitarbeiter des Jobcenter-Süd in Pasewalk wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer Kriminellen Vereinigung und wegen

Verstöße gegen meine Grundrechte Art. 1 – 4 GG, 11-13 GG, 18-20 GG, Artikel 25, 28, 31, 33, 37, 93, 100, 103 und 140 GG, sowie den Bestimmungen des 4. Gesetz über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.II S. 686, 935), der 5. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl II 2002 S. 1054) nach den Artikeln 1 bis 5, Artikel 14 und 15, 17 und 18, dem 6. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. II S. 1072) und dem 8. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. II S. 1074) richtet, sowie gegen die Bestimmungen des Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. II S. 428)

Verstöße gegen § 126 BGB, §138 BGB

Verstöße gegen § 1, § 2, § 16(2), § 17(1), § 40(1) § 42(1), § 43(1) SGB I

Verstöße gegen § 1, § 9, § 20, § 22, § 37, § 44d SGB II (sofern es gültig ist)

Verstöße gegen § 33(3), § 35, § 39(3), §40(2), § 40(5) SGB X

...Da das SGB II gegen das Zitiergebot verstößt ist das gesamte Gesetz ungültig und die Tätigkeit des Jobcenter ohne Gesetzesgrundlage.

Die Bewilligungsbescheide des Jobcenter sind allgemein mit „Jobcenter Vorpommern – Greifswald Süd“ ausgefertigt und enthalten keinen Namen. Daher richtet sich der Strafantrag gegen

Ich erlaube mir daher Sie aufzufordern, einen Personalausweis zu beantragen und sich ein eigenes Konto einzurichten. Dies unterstützt Ihre Aussage, dass keine Lebenspartnerschaft besteht. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Vorpommern - Greifswald Süd

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

alle Mitarbeiter des Jobcenter, da sie **alle** die Gesetzeslage kennen müssten.

Ich kürze das hier ab. Wer sich dafür interessiert kann sich das Manuskript dieses Films von meiner Webseite herunterladen, in dessen Anhang der Strafantrag abgedruckt ist.

Den Strafantrag hatte ich am 25. Februar 2015 bei der Polizeidienststelle in Pasewalk abgegeben, damit man auch dort weiß was Sache ist.

Mit Schreiben vom 12. Mai teilt mir Staatsanwältin Voß mit, sie habe den Sachverhalt geprüft, würde aber von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen absehen.

Staatsanwaltschaft Neubrandenburg - Postfach 110137 17041 Neubrandenburg

Herrn
Klaus Werner May
Hermannshof 1
17309 Fahrenwalde

Ihr Zeichen: **fehlt**
Unser Zeichen:
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0395 380 38700
Durchwahl: 38821 (Geschäftsstelle)

Datum: 12.05.2015

Strafanzeige vom 25.02.2015
gegen **Unbekannt**
Vorwurf: **Bildung krimineller Vereinigungen**

Abgestempelt war das Schreiben am 21.5.2015. Es hat demnach 9 Tage auf der Poststelle gelegen, bis sich jemand erbarmt hat es loszuschicken.

- Oder sollte es solange zurückgehalten worden sein, damit die Einspruchsfrist von 14 Tagen unbemerkt abläuft?



U. a. schreibt Frau Voß: „Anhaltspunkte für die Bildung einer kriminellen Vereinigung haben Sie nicht schlüssig vorgetragen.“

Demnach ist es rechtens, dass eine Private Firma so tut als sei sie eine staatliche Behörde und sich hoheitliche Aufgaben anmaßt..

Demnach ist es rechtens, dass diese Firma ungestraft ungültige Gesetze, wie das Sozialgesetzbuch II, anwendet.

Demnach ist es rechtens, dass diese Firma grundsätzlich keine rechtskräftigen Bescheide an ihre Kunden verschickt.

Demnach ist es rechtens, dass diese Firma Einlassungen vor Gericht durch anonyme Mitarbeiter einreichen lässt.

Demnach ist es rechtens, dass diese Firma, als Beklagte, gar nicht vor Gericht vertreten wird.

Demnach ist es rechtens, dass diese Firma Leistungen für Kunden einbehält, um einen größeren Gewinn zu erwirtschaften.

Demnach ist es rechtens, dass diese Firma willkürlich Leistungen einbehält, die den Kunden um seine Existenz bringen können.

Demnach entsteht keine Not, wenn eine Scheinbehörde, deren Aufgabe es ist die Menschenwürde von Mitmenschen zu wahren, lebensnotwendige und gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltszahlungen zurückbehält.

Sieht man sich dieses Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft genauer an, so stellt man einige Merkwürdigkeiten fest:

1.) Betitelt ist es mit „Strafanzeige vom 25.2.15 gegen Unbekannt“.

Demnach ist das Jobcenter in Pasewalk unbekannt und dessen Angestellte sind nicht zu

identifizieren.

2.) Der angebliche Vorwurf: Bildung krimineller Vereinigungen.

Mir genügt es, dass ich es mit **einer** Kriminellen Vereinigung zu tun habe, dessen Zentrale in Pasewalk ihren Sitz hat und deren Mitglieder ich angezeigt hatte.

3.) Laut Staatsanwältin Voß stellt „*die Unleserlichkeit der Unterschrift keine Täuschung über den Aussteller dar.*“

Das hatte ich gar nicht angezeigt. Angezeigt war, dass es keine rechtskräftige Unterschriften in dem gesamten Gerichtsverfahren und den Verwaltungsakten gibt.

Wörtlich hatte ich geschrieben: „Gem. § 33(3) SGB X **müssen** die Verwaltungsakte des Jobcenter entweder unterschrieben sein „oder **die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten**“.

Das Wort **muss** hat Befehlscharakter und lässt eine andere Deutung nicht zu. **Demnach sind alle Bewilligungsbescheide des Jobcenter ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe nichtig.**
StGB § 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. **Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,.,

3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet...“

Ich habe bisher noch keinen rechtskräftigen Bescheid vom Jobcenter erhalten, lediglich wertlose Entwürfe, die keine Rechtskraft besitzen. Entwürfe dürfen eigentlich nicht verschickt werden.

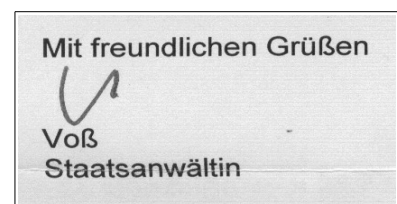
Und schon sind wir wieder bei diesem Thema, denn Frau Voß unterschreibt auch nicht mit einer rechtskräftigen Unterschrift. Sie verwendet eine Paraphe, die keine Unterschrift ersetzt und Sie entwertet ihr Schreiben damit selbst.

Ich habe das wertlose Schreiben zurückgewiesen und am 27. Mai 2015 Strafantrag gegen die angebliche Staatsanwältin erstattet.

Darin hatte ich folgende Nachweise gefordert:

„1.) Den Nachweis, dass eine Paraphe eine rechtskräftige Unterschrift ersetzt. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden, ist der Einstellungsbeschluss von Staatsanwältin Voß ungültig und der Straftatbestand der Täuschung im Rechtsverkehr erfüllt.

2.) Den Nachweis, dass Staatsanwältin Voß einen Beamteneid geleistet hat und keinen Richtereid. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden, handelt es sich um eine Amtsmaßnahme, da der Richtereid nicht für die Exekutive gültig ist.



3.) Den Nachweis, dass Staatsanwältin Voß eine Genehmigung der Militärbehörde hat um **amtlich tätig** zu sein, da die BRD laut Grundgesetz Artikel 120(1) noch immer Besatzungskosten bezahlt, also noch immer besetztes Gebiet ist. Sollte der Nachweis nicht geführt werden ist das ein Verstoß gegen SHAEF-Gesetz Nr. 2, Artikel 5, Pkt 9 „Befähigung der Richter, Staatsanwälte...“ und müsste unverzüglich der Militärregierung bzw. der sowj. Botschaft gemeldet werden.

4.) Wie das Bundesverfassungsgericht 2012 festgestellt hat, ist das **Wahlgesetz zum Deutschen Bundestag grundgesetzwidrig**. Das heißt sämtliche Abgeordnete des Bundestages seit 1957 sind grundgesetzwidrig, also illegal, tätig. Die Wahlen der Bundespräsidenten und der Regierungen sind somit ebenfalls ungültig.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) ist **nichtig**, da die Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zeitpunkt über keine verfassungsrechtlich wirksame Vertretung verfügte. Die Deutsche Demokratische Republik existiert damit in den Grenzen zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990 fort. Sie ist mangels staatlicher Organe gemäß der Art. 47–85 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik handlungs- und beschlussunfähig. Es ist der Nachweis zu führen, welchem Staat Staatsanwältin Voß den Eid geleistet hat und ob sie berechtigt ist auf dem Gebiet der DDR amtlich tätig zu sein.

Ich erwarte die Nachweise innerhalb von 30 Tagen ab Poststempel, sonst gelten die Vorwürfe als anerkannt.“

Kurz vor Ablauf der Frist, nach 27 Tagen, kam ein gelber Brief von der Generalstaatsanwaltschaft in Rostock.

Der Titel: Ihre Beschwerde vom 27.5.2015

Am 27.5.15 hatte ich keine Beschwerde eingereicht sondern ein Schreiben der Staatsanwältin Voß zurückgewiesen und einen Strafantrag gegen diese Staatsanwältin erstattet.

Ein gesondertes Aktenzeichen hat mein Strafantrag nicht bekommen. Er wird nebenbei abgehandelt und weggewischt.

Und weiter geht es mit den inhaltlichen Fälschungen:

Angeblich richtet sich meine Beschwerde gegen einen „Bescheid“ der Staatsanwaltschaft.

Ein „Bescheid“ ist ein Verwaltungsakt und dieser muss formell rechtmäßig sein. Dies ist der Fall, wenn die handelnde Behörde **zuständig** war (das war sie) und die **Verfahren-** und **Formvorschriften** eingehalten hat. Die Formvorschriften waren nicht eingehalten, daher hatte ich das Schreiben ja zurückgewiesen.

Demnach handelt es sich um keinen „Bescheid“ wie die Generalstaatsanwaltschaft meint, sondern um einen Entwurf.

Und weiter geht's im Text: „Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage“ so kann man lesen. Verstehen muss man, dass er nicht der Gesetzeslage entspricht und Recht und Gesetz weit von einander entfernt sind.

Abschließend erfahre ich noch, dass wegen meines Strafantrages gegen die sachbearbeitende Staatsanwältin nichts zu veranlassen ist. Zitat: „Für eine solche oder andere Straftat der Staatsanwältin gibt es keinerlei ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte i.S.v § 152 Abs. 2 StPO.“

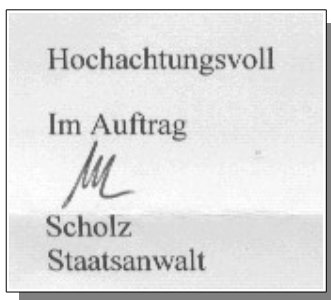
Aha.

Im Sinne des § 152 (2) der Strafprozessordnung

- ersetzt eine Paraphe eine rechtskräftige Unterschrift
- ist es gleichgültig, ob ein Staatsanwalt keinen Beamteneid geleistet hat
- ist es nebensächlich, dass es zwar keinen Staat aber Staatsanwälte gibt, die in einem besetzten Land keine Genehmigung der Besatzer haben um überhaupt amtlich tätig sein zu dürfen
- ist die Strafprozessordnung auch dann gültig wenn es gar keinen legalen Gesetzgeber gibt der sie erlassen könnte
- und es ist im Sinne der Strafprozessordnung auch gleichgültig ob eine Staatsanwältin in der handlungsunfähigen DDR oder der handlungsunfähigen BRD oder dem handlungsunfähigen Deutschland tätig ist.

Dies alles *entspricht der Sach- und Rechtslage* weil Politiker, Staatsanwälte, Richter und Schein-Beamte das so wollen.

Und auch der Staatsanwalt, der „im Auftrag“ des Generalstaatsanwalts tätig war will das so. Aus diesem Grunde unterzeichnet er vorsätzlich so:



Können Sie seinen Namen lesen ?

Oder kommt Ihnen wenigstens **ein** Buchstabe bekannt vor?

Richtig, dies ist angeblich die gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift von Staatsanwalt Scholz. Mit dieser Schlange hat er bestimmt keine Kreditkarte und auch keinen Personalausweis ausgehändigt bekommen.

Diese Paraphe entspricht nicht der Gesetzeslage, dafür aber der Sach- und Rechtslage weil sich einige Berufsgruppen inzwischen ihr eigenes Recht geschaffen haben...

Es gibt keinen Rechtsstaat: Es gibt kein allgemeingültiges Recht und es gibt keinen handlungsfähigen Staat.

Es gibt nur einen Tatort RechtsStaat.



Strafantrag gegen Jobcenter

An die
Polizeidienststelle

Mein Zeichen:

Strafantrag gegen die Mitarbeiter des Jobcenter wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer Kriminellen Vereinigung und wegen

Verstöße gegen meine Grundrechte Art. 1 – 4 GG, 11-13 GG, 18-20 GG, Artikel 25, 28, 31, 33, 37, 93, 100, 103 und 140 GG, sowie den Bestimmungen des 4. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. II S. 686, 935), der 5. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. II 2002 S. 1054) nach den Artikeln 1 bis 5, Artikel 14 und 15, 17 und 18, dem 6. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. II S. 1072) und dem 8. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. II S. 1074) richtet, sowie gegen die Bestimmungen des Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. II S. 428)

Verstöße gegen § 126 BGB, § 138 BGB

Verstöße gegen § 1, § 2, § 16(2), § 17(1), § 40(1) § 42(1), § 43(1) SGB I

Verstöße gegen § 1, § 9, § 20, § 22, § 37, § 44d SGB II (sofern das SGB überhaupt gültig ist)

Verstöße gegen § 33(3), § 35, § 39(3), § 40(2), § 40(5) SGB X

Nach einer **Expertise** der Grundrechtspartei **zum Zitiergebot** verstößt das SGB II

(Sozialgesetzbuch) gegen das Zitiergebot und zwar:

„In den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 2; 7 Abs. 3, 3. c), 4. 3a), 7 Abs. 4, 2. 4a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. 1, 3. Satz 4; 16d 2. Halbsatz; 31 Abs. 1, 1. a) c) d), Abs. 2, 31 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 4; 39 Abs. 4; 51 und anderen §§ im SGB II werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, informationelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person – Unverletzlichkeit der Person), Art. 9 GG (Streikrecht), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 11 GG (Freizügigkeit), Art. 12 Abs. 1 GG (Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildung), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.“ (Siehe Anlage 3)

In einer **Expertise zu Hartz IV** der Grundrechtspartei heißt es im Tenor:

„Die HARTZ IV-Gesetzgebung, vorrangig das SGB II, verstößt (in über 40 Fällen) gegen die Gültigkeitsvoraussetzung für nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränkbare Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) und ist von daher ungültig. Ihre Anwendung ist verfassungswidrig.“ (Siehe Anlage 2)

Beide Expertisen sind Teil der Begründung.

Da das SGB II gegen das Zitiergebot verstößt ist das gesamte Gesetz ungültig und die Tätigkeit des Jobcenter ohne Gesetzesgrundlage.

Die Häufung der Gesetzesverstöße und die Mißachtung meiner Rechte durch anonyme Mitarbeiter

des Jobcenter legen den Verdacht nahe, dass es sich um eine kriminelle Vereinigung handelt.

Da die Bewilligungsbescheide des Jobcenter nur allgemein mit „Jobcenter Vorpommern – Greifswald Süd“ ausgefertigt werden, richtet sich der Strafantrag gegen alle Mitarbeiter des Jobcenter, da sie alle die Gesetzeslage kennen müssten. Gem. § 33(3) SGB X **müssen** die Verwaltungsakte des Jobcenter entweder unterschrieben sein „oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten“.

Das Wort **muss** hat Befehlscharakter und läßt eine andere Deutung nicht zu. **Demnach sind alle Bewilligungsbescheide des Jobcenter ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe nichtig.**

StGB § 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. **Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,..

3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet...

Begründung:

Am 8.1.2014 hatte ich einen Antrag auf Unterhaltszahlung nach der Haager Landkriegsordnung eingereicht. Vom Amt-Uecker-Randow-Tal wurde ich an das Sozialamt verwiesen, von dort wurde der Antrag ohne mein Wissen „zuständigkeitshalber“ an den Jobcenter weitergeleitet. Die Zuständigkeit wurde vom Jobcenter nie bestritten.

Nach Buchstaben und Gesetz ist der Jobcenter weder Amt noch Behörde, sondern per Legaldefinition nur eine Agentur mit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer. Der Jobcenter ist daher nichts weiter als ein Dienstleistungs- und Handelsgewerbe, das nach § 34 HGB seinen Geschäftsbetrieb versieht.

Die Firma Jobcenter lud mich mit Schreiben vom 18.2.14 zu einem „Meldetermin“ am 21.2.14 ein. Mit keiner Silbe wurde erwähnt, dass es sich um meinen Antrag vom 8.1.14 handelte.

Das Schreiben war nicht unterschrieben, somit formfehlerhaft und damit nichtig. Ich hatte das sofort gerügt.

Am 27.2.14 erhielt ich dann eine Einladung zur Besprechung „*der aktuellen beruflichen Situation*“. Sollte ich „*ohne wichtigen Grund dieser Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld um 10 Prozent ... für die Dauer von drei Monaten gemindert.*“

Das Schreiben von Frau S. wurde „Im Auftrag“ erstellt und war ohne Unterschrift.

Ich hatte das gerügt.

Wenn eine Firma eine Einladung verschickt, kann ich sie folgenlos annehmen oder ablehnen. Eine Einladung ist keine Vorladung. Niemand kann mir Leistungen entziehen, wenn ich z.B. der Einladung zur Vorstellung eines neuen Automodells bei einem Händler keine Folge leiste.

Die Drohung das „*Arbeitslosengeld um 10 Prozent ... für die Dauer von drei Monaten*“ zu sperren

ist eine unzumutbare Nötigung. Ich zitiere dazu aus der Expertise der Grundrechtspartei:

*„Die Möglichkeit der Minderung des Regelbedarfs bis zu seiner vollständigen Versagung ohne die Pflicht zur Erfüllung eines Ausgleichs und unter Auslassung der grundgesetzlichen Pflicht zur Erfüllung des Sozialstaatsprinzips gemäß Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und auch hinsichtlich der Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. der Rechtsbindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG schränkt hier nicht nur das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein, sondern kann es unzulässig suspendieren. **Insofern liegt hier nicht nur eine zulässige Einschränkung o.a. Grundrechte nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vor, sondern auch die Möglichkeit zur Auslöschung der physischen Existenz Schutzbefohlener des Staates. Da hier unmittelbar auch der Erhalt bzw. mögliche Verlust der Wohnung betroffen ist, erfolgt insoweit eine Einschränkung des Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG.**“*

Hier haben wir es mit den verschiedensten Verstößen gegen das Grundgesetz zu tun, angefangen von der Verletzung meiner Würde bis hin zur Verletzung meiner Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Am 5.3.14 teilt mir Frau L. „Im Auftrag“ des Job-Center mit, dass meinem Antrag auf Leistungen des Lebensunterhalts nicht entsprochen werden kann. Sie beruft sich dabei auf „*Ihr Antrag vom ...*“ Später heißt es: „*Sie haben bis zum heutigen Tag weder den o.g. Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vorgelegt noch Ihre Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen. Aus diesen Gründen war der Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II abzulehnen.*“ Mein Antrag war am 8.1.14 eingereicht worden und lag dem Jobcenter vor. Er war begründet und ist bis heute von niemandem widersprochen worden.

§ 9 SGB X : Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Da Anträge auch formlos eingereicht werden können und dazu kein Formular ausgefüllt werden muss, war diese Ablehnung gesetzeswidrig.

Mit Schreiben vom 26.3.14 teilt mir Herr M. vom Sozialamt mit, er habe meinen Antrag am 10.2.14 „zuständigkeitshalber an das Jobcenter VG-Süd geleitet.“

Am 26. März 2014 erfahre ich erstmals, dass mein Antrag auf Unterhaltszahlung nach der HLKO (vorläufig ersatzweise Sozialhilfe) vom Jobcenter behandelt wird. Inzwischen sind mehr als 3 Monate vergangen.

Am 8.4.14 besucht mich Herr S. vom sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes unangemeldet um die Hilfsbedürftigkeit zu überprüfen. Herr S. stellte u.a. fest:

- **Mein Antrag auf Unterhaltszahlung ist gerechtfertigt.**
- **Da ich inzwischen ein „natürlicher Mensch“ sei, sei nicht der Jobcenter zuständig, sondern das Sozialamt.**

Dies war das erste Mal, dass sich jemand von der Hilfsbedürftigkeit überzeugt hat. Damit wurde am 8. April, also genau 4 Monate nach Antragseinreichung, „amtlich“ festgestellt, dass Unterhaltszahlungen geleistet werden müssen.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt handelt es sich um den **Straftatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323c StGB** durch die Mitarbeiter der Firma Jobcenter.

Nach § 43 SGB I hätten vorläufige Leistungen erbracht werden müssen um eine Verschuldung zu vermeiden.

Ob das Jobcenter oder das Sozialamt das Gesundheitsamt eingeschaltet hat, ist unklar. Klar ist, dass eine Behörde/Firma das Gesundheitsamt eingeschaltet haben muss, denn ich hatte mich nicht dorthin gewandt. Rechtlich bedeutsam ist, dass die Bedürftigkeit festgestellt und dem nie widersprochen wurde.

Es vergeht ein weiterer Monat ohne eine Reaktion von Seiten des zuständigen Jobcenter. Daher habe ich am 12.5.14 eine echte Leistungsklage und eine Feststellungsklage beim Sozialgericht Neubrandenburg eingereicht. Ob eine Untätigkeitsklage in Frage kommt sei zu prüfen.

Am 27.5.14 erhalte ich das Aktenzeichen vom Rechtsstreit "May gegen Landrätin des Landkreises V-G".

Es vergehen wieder 2 Wochen der Untätigkeit.

Am 15.6.14 schreibe ich an das Sozialgericht: *„Bitte teilen Sie mir mit, wann mit der mündlichen Verhandlung zu rechnen ist, da ich kein Geld mehr habe. Nun wurde mir vom Amtsgericht Greifswald ein Beschluss/Ausfertigung über 4 Tage Erzwingungshaft zugeschickt, da ich Bußgeld nicht bezahlen kann (Geschäftszeichen ...).*

Da mein Antrag seit 8. Januar 2014 bei der Landrätin vorliegt, bisher aber nicht behandelt wurde, habe ich mich bereits mit 2000 Euro verschulden müssen und sehe nicht, dass ich weitere Schulden aufnehmen kann, zumal ich diese Summe demnächst zurückzahlen muss.

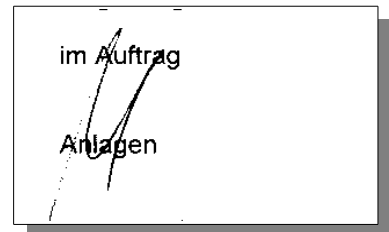
Meine derzeitige Situation:

Ich kann versch. Reparaturen nicht bezahlen, so fällt inzwischen eine Fensterscheibe meines Zimmers aus dem Rahmen, konnte ich ein krankes Zicklein nicht zum Tierarzt bringen, sodass es inzwischen verstorben ist, hat das Gewitter in den letzten Tagen unsere Telefonanlage derart beschädigt, dass wir nicht mehr angerufen werden können und Anrufe von hier aus nur beschränkt möglich sind.“

Mit Schreiben vom 19.6.14 werde ich von der Justizangestellten S. vom Sozialgericht belehrt, dass ich den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen könne, wenn die erforderliche Eilbedürftigkeit gegeben sei.

Am 26.6.14 stelle ich den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der letzte Satz lautete: *„Ich hatte die Eilbedürftigkeit bereits mit der Klagebegründung am 12.5.14 und dem Schreiben vom 15.6.14 dargelegt.“*

Das Jobcenter wird beigeladen. Von dort kommt ein Schreiben an das Gericht, in dem behauptet wird mein Antrag sei am 2.2.14 beim Jobcenter eingegangen. Es ist "Im Auftrag" eines Namenlosen (Anlagen) erstellt, der mit einer Paraphe unterzeichnet, was ich zurückweise, da weder ein Auftraggeber genannt wird, noch ein Verantwortlicher benannt ist und eine Paraphe keine Unterschrift ersetzt.



Das Schreiben verstößt gegen § 33(3) SGB X und ist somit nichtig.

- Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB). Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB, 44 VwVfG). Ein Beschluss, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsr. Fam . RZ 99, 452).

- Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB, 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfIG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG.

Bisher weiß ich nicht wer die Gegenseite in dem Verfahren vertritt und werte dieses Schreiben als Täuschung im Rechtsverkehr gem. § 267 StGB.

Nach 8 Monaten ist der Antrag noch nicht behandelt und ich lebe von Spenden und der Unterstützung meiner Mitbewohnerin.

Nach § 16(2) SGB I „gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.“ Eingegangen ist der Antrag beim Amt Uecker-Randow-Tal am 8.1.14. Von dort wurde er an das Sozialamt und von dort an das „zuständige“ Jobcenter weiter geleitet.

Am 24.9.14 schicke ich dem Jobcenter eine Auflistung meines Unterhaltsbedarfs, die ich bereits am 5.2.14 beim Sozialamt eingereicht hatte. Dieser Auflistung wird nicht widersprochen. Es wird auch nicht geprüft, ob der Bedarf gerechtfertigt ist und wo ich Einschränkungen vornehmen müsste.

Mit Schreiben vom 16.10.14 werden mir vom Jobcenter vom 1.8.14 bis 31.1.15 391 Euro monatlich bewilligt (Anlage 1a). Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Ich heize aus ökologischen Gründen mit Einzelöfen und mit Holz) stehen mir angeblich nicht zu, obwohl ich meinen Bedarf detailliert am am 5.2.14 und am 24.9.14 aufgelistet und eingereicht hatte.

Auch dieses Schreiben des Jobcenter ist nicht unterschrieben und ich weise es zurück, da es keine Rechtskraft besitzt. (Anlage 1b)

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II müssen Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. **Die Festsetzung des Betrages ist willkürlich und hat nichts mit dem tatsächlichen Bedarf zu tun, denn er wurde nie ermittelt! Daher war die Ablehnung gesetzeswidrig.**

Da ich seit Januar kein Geld mehr hatte konnte ich kein Heizmaterial für den Winter kaufen.

Wenn ich die vertraglich vereinbarte Miete/Pacht nicht mehr bezahle verliere ich mein zu Hause und bin obdachlos. Da ich keine Reparaturen bezahlen konnte sind inzwischen verschiedene Baumängel entstanden die ich nicht beheben konnte. Die inzwischen entstandenen Schäden sind mit den 391 Euro monatlich nicht mehr zu beheben.

Die Versagung der Bewilligung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung schränkt das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG ein.

Der vorsätzliche Entzug von Heizmaterial und der Verlust der Wohnung dürfte als Folter zu werten sein. Offensichtlich will man mich dafür abstrafen, dass ich Formfehler durch Mitarbeiter des Jobcenter gerügt hatte.

Am 23.10.14 hatte ich das Jobcenter angeschrieben und das Schreiben vom 16.10.14

zurückgewiesen. U.a. schrieb ich: „Der Hinweis, dass das Schreiben maschinell erstellt wurde und auch ohne Unterschrift gültig sein soll, widerspricht meinen Rechtskenntnissen. Bitte teilen Sie mir innerhalb von 14 Tagen mit, auf welcher Gesetzesgrundlage sich diese Behauptung bezieht.“

Ich habe keine Antwort darauf erhalten, was gegen die Auskunftspflicht verstößt. Offensichtlich kennt man dort die Gesetzeslage und will nicht eingestehen, dass man gesetzeswidrig handelt.

Am 6.11.14 kommen 2 Herren vom Jobcenter um meine Wohnsituation zu prüfen. Geprüft wurde lediglich, ob ich mit Frau P. zusammen wohne. Nicht geprüft wurde die Richtigkeit meiner Angaben zu meinem persönlichen Bedarf, den inzwischen entstandenen Schäden, der Heizbedarf usw. Offensichtlich ist das Jobcenter gar nicht an dem tatsächlichen Bedarf interessiert.

Am 21.10.14, also 10 Monate und 13 Tage nach Einreichung des Antrags erhalte ich die ersten Unterhaltszahlungen in Höhe von 391 Euro, rückwirkend ab August.

Inzwischen habe ich über 2000 Euro Schulden machen müssen um für meinen Unterhalt zu sorgen.

Am 24.11.14 beantragte ich den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht, da mir von dem Jobcenter Team die Kosten für Unterkunft, Heizung und Reparaturen verweigert worden waren. Ziehe ich diese Kosten von den 391 Euro ab, die man mir zubilligte, so bleiben mir noch

166 Euro für Lebensmittel, Strom, Gesundheitspflege, Kleidung, Telefon/Internetgebühren, Fahrtkosten, angebliche Schulden bei der KV usw. Die geforderte Auflistung, wie sich der Betrag von 391 Euro zusammensetzt, wurde mir bis heute verweigert. So habe ich weder die Möglichkeit die Leistungen zu überprüfen noch gegen den „Bescheid“ konkret vorzugehen.

Am 4.12.14 schreibt ein anonymes Mitarbeiter des Jobcenter an das Gericht und beantragt u.a. das Verfahren einzustellen und behauptet ich hätte keinen Widerspruch gegen den „Bescheid“ des Jobcenter eingelegt.

Tatsache ist, dass ich den „Bescheid“ zurückgewiesen hatte, da er nicht unterschrieben war und es sich somit um einen Entwurf handelte. Dies hatte ich dem Sozialgericht am 22.11.14 mitgeteilt.

Am 14.12.14 schicke ich verschiedene Auszüge aus Gerichtsurteilen zum Thema Heizkosten und Unterkunftskosten an das Gericht. Seither warte ich auf den Eil-Bescheid und leihe mir Holz von meiner Mitbewohnerin, was ihren Vorrat derart schmälert, dass auch für sie in absehbarer Zeit kein Brennmaterial mehr auf dem Hof zur Verfügung steht. Die Schäden, die man mir gesetzwidrig zufügt, betreffen längst auch andere Menschen, die mich gegen diese Willkür unterstützen.

Die Häufung der Gesetzesverstöße und die Missachtung meiner Rechte durch anonyme Mitarbeiter des Jobcenter legen den Verdacht nahe, dass es sich um eine kriminelle Vereinigung handelt.

Da das Jobcenter eine private Firma ist, stellt sich die Frage nach dem Geschäftsmodell.

Die Krankenkasse behauptet die Beiträge würden nach der Mindestbemessungsgrundlage von 921,67 Euro bemessen. Da ich vom Jobcenter nur 391 Euro (plus 150 Euro Krankenkasse), also insg. 540 Euro „Einnahmen“ habe stellt sich die Frage: Wer verdient den Rest?

Der Jobcenter ist eine Private Firma, die irgendwelche Einnahmen haben muss, um Gewinne zu erzielen. Es besteht der Verdacht, dass das Jobcenter für jeden Kunden 921,67 Euro aus der Haushaltskasse der BRD erhält und der Gewinn des Jobcenter der Betrag ist, der nicht als Leistung an die Kunden ausgezahlt wird. Demnach würde das Jobcenter etwa 380 Euro im Monat an mir verdienen, wenn es mir keine Unterkunfts- und Heizkosten auszahlt. Dies ist zu prüfen und zu bewerten.

Am 10. September 2013 berichtete die B.Z.: **„Prämie für harte Jobcenter-Chefs**
Chefs von Berliner Jobcentern kassieren bis zu 4000 Euro Prämie, wenn sie streng mit Hartz-IV-Empfängern sind...

Pikant: Während bei Hartz-IV-Empfängern der Regelsatz auch bei kleinsten Verstößen knallhart gestrichen wird, kassieren die Jobcenter-Bosse bis zu 4000 Euro Prämie. Herz oder Bonus?

So funktionieren die Prämienzahlungen: Alle Jobcenter-Chefs schließen mit der Bundesagentur für Arbeit oder dem jeweiligen Bezirksamt Zielvereinbarungen ab. Interne Kennzahlen zeigen Ende des Jahres an, ob die Ziele erfüllt sind.

Werden die Ziele zu mindestens 98 Prozent erreicht, bekommen die Chefs der Jobcenter am Ende des Jahres 2088,38 Euro Prämie, sind es mehr als 100 Prozent, sogar bis zu 4000 Euro. Insgesamt kamen so in Berlin von 2007 bis 2011 mehr als 100.000 Euro zusammen. 2012 wurden die Ziele verfehlt.

Laut einer vertraulichen Anweisung des Bundesarbeitsministeriums (liegt der B.Z. vor) für das Jahr 2013 soll hierbei auch die Sanktionsquote berücksichtigt werden. Heißt: Je mehr Verstöße geahndet werden, desto geringer die Ausgaben für Hartz-IV-Empfänger – und damit gibt es statistisch weniger hilfebedürftige Menschen.“

Dass die Mitarbeiter einer privaten Firma versuchen meine physischen Existenz auszulöschen um selbst einen größeren Gewinn einzufahren, in dem man mir gesetzeswidrig weniger Unterhaltszahlungen zubilligt, als zur Existenz notwendig sind, kommt dem Entzug von Nahrung und Heizung gleich und ist als Folter zu bewerten.

Da hier unmittelbar auch der Erhalt bzw. mögliche Verlust der Wohnung betroffen ist, erfolgt insoweit eine Einschränkung des Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art.13 GG. Offensichtlich wissen die Mitarbeiter um das gesetzeswidrige Verhalten und treten bei ihren Schreiben lediglich als Erklärungsboten auf und unterzeichnen entweder gar nicht, oder „Im Auftrag“. Da kein Auftraggeber genannt ist, gibt es niemanden, der die Verantwortung für den Inhalt und die Handlungen übernimmt. Selbst vor dem Sozialgericht sind, in meinem Fall, nur Erklärungsboten aufgetreten, obwohl es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Geschäftsführer das Jobcenter vor Gericht zu vertreten hat (§44d SGB II). Mir liegt kein Schreiben der Beigeladenen vor, das „In Vertretung“ unterzeichnet wäre.

„Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß der Unterzeichner einer Rechtsmittelschrift die volle Verantwortung für den Inhalt derselben übernehmen und daß dies auch zum Ausdruck **kommen muß** (statt vieler BGHZ 37, 156 = NJW 1962, 1724; BGHZ 92, 76 = NJW 1984, 2890 m. w. Nachw.). **Mit einer Unterzeichnung nicht "i. V.", sondern "i. A." gibt indes der Unterzeichnende zu erkennen, daß er für den Inhalt der Rechtsmittelschrift eine Verantwortung nicht übernehmen will und nicht übernimmt; er tritt mit einer solchen Unterzeichnung dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auf;** eine Auslegung unter Heranziehung von Umständen außerhalb der Urkunde kommt nicht in Betracht (BAG, Betr 1967, 1904; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 129 Rdnr. 19; Wieczorek, ZPO, § 129 Rdnr. A II a Nr. 6 a. E.).“ BGH, Urteil v. 05.11.1987 - V ZR 139/87

Auch habe ich, trotz Anforderung, keine Kopie der Vollmacht erhalten, wer den Geschäftsführer vertritt. Demnach vertritt niemand das Jobcenter vor Gericht.

Das gesamte Verhalten der Mitarbeiter des Jobcenter Pasewalk Süd deutet auf eine Kriminelle Vereinigung hin. Je mehr Leistungen den Bedürftigen vorenthalten werden, umso größer sind die Prämienzahlungen.

Inwieweit sich die Richterin Frau W. dadurch strafbar macht, dass sie formfehlerhafte und somit nichtige Schreiben als rechtmäßig anerkennt und das Jobcenter tatkräftig unterstützt, statt Strafanzeige wegen der vielen Gesetzesverstöße zu erstatten, ist ebenfalls zu prüfen.

Mit freundl. Gruß

Werner May
25.2.15

Expertise der Grundrechtspartei zur Rechtsfrage Ist die HARTZ IV-Gesetzgebung verfassungskonform?

Quelle: <http://rechtsstaatsreport.de/hartz4/>

Tenor

Die HARTZ IV-Gesetzgebung, vorrangig das SGB II, verstößt (in über 40 Fällen) gegen die Gültigkeitsvoraussetzung für nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränkbare Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) und ist von daher ungültig.

Ihre Anwendung ist verfassungswidrig.

Expertise

Die sogenannte Hartz-IV-Gesetzgebung beruht einfachgesetzlich vorwiegend auf den Vorschriften des SGB II, zzgl. entsprechender Vorschriften aus anderen Sozialgesetzbüchern, wie SGB III und SGB X. Zu ihrer Anwendung muss eine Berechtigung zum Bezug von staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 SGB II vorliegen.

Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht

Die der einfachen Gesetzgebung vorausgehende und diese begründende Berechtigung zum Erhalt staatlicher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts leitet sich ab aus folgenden verfassungsrechtlichen Grundrechten (nicht nur) für Leistungsempfänger als Grundrechtsträger, welche wiederum gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden, weshalb die öffentliche Gewalt als Grundrechtsverpflichtete oder Garantenträgerin bezeichnet wird:

Art. 1 Abs. 1 GG – Das Grundrecht auf menschliche Würde und deren Achtung und Schutz durch alle staatliche Gewalt

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 1 Abs. 2 GG – Das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Grundrechte als Ausfluss der Menschenrechte

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 1 Abs. 3 GG – Das Grundrecht auf unmittelbare, erlaubnisfreie Rechtskraft der Grundrechte sowie die Unterwerfung der öffentlichen Gewalt unter diese Grundrechte

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 20 Abs. 1 GG – Das Grundrecht auf den demokratischen Sozialstaat

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

sowie das Grundrecht auf eine ordnungsgemäße Beleihung der staatlichen Gewalt durch das Volk als Souverän gemäß

Art. 20 Abs. 2 GG – Das Grundrecht auf Demokratie und Volkssouveränität

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

und

Art. 20 Abs. 3 GG – Das Grundrecht der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt an die Gesetze

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Es handelt sich hier also um ein zwar einfaches, dennoch komplexes Geflecht aufeinander abgestimmter Grundrechte in Verbindung mit diese Grundrechte einfachgesetzlich auf den Einzelfall anwendbar machen sollenden einfachgesetzlichen Bezugsberechtigungen, welche das Grundrecht des Bürgers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bereits durch das Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland garantieren.

Geschützt sind die verfassungstragenden Grundsätze zudem durch

Art. 79 Abs. 3 GG – Ewigkeitsgarantie

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche (...) die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Eine wichtige Garantie der Grundrechte stellt hierbei Art. 1 Abs. 3 GG dar, welcher die Grundrechte nicht – wie vor Inkrafttreten des Grundgesetzes – als bloße Staatszielbestimmungen erscheinen lässt, welche (erst) erreicht werden sollen, ansonsten und aktuell jedoch von der Einzelfallgewährung der öffentlichen Gewalt abhängen. Die juristische Neuartigkeit der Garantievorschrift des Art. 1 Abs. 3 GG verleiht den Grundrechten zum Einen die Qualität von unmittelbar geltenden und wirkenden Rechten und zum Zweiten, durch die ebenfalls unmittelbare Bindung der öffentlichen Gewalt, die Qualität von Abwehrrechten des Bürgers gegen jede Form von ungesetzlichem Eingriff durch den Staat.

Grundrechte können jedoch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, z.B. durch Rechtsverordnungen, eingeschränkt werden. Die dafür benötigten Voraussetzungen werden definiert durch die Vorschriften der

Art. 19 Abs. 1 GG – Einschränkung von Grundrechten

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

und

Art. 19 Abs. 2 GG – Wesensgehaltsgarantie

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Der Wesensgehalt eines Grundrechts ist in der Rechtsliteratur und Rechtsprechung sehr umstritten. Unbestritten jedoch ist der Wesensgehalt eines Grundrechts im Sinne des Absatz 2 »angetastet«, wenn seine Anwendung versagt oder verboten wird.

Absatz 1 schreibt die hauptsächlichen Gültigkeitsvoraussetzungen für Grundrechte einschränkende Gesetze vor. Ist ein Grundrecht einschränkbar, so ist dies dem Grundrecht selbst zu entnehmen, wie z.B.

Art. 2 Abs. 2 GG – Die Grundrechte auf Leben, Gesundheit und Freiheit

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Soweit also nach dem Grundgesetz nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zur Vermeidung seiner Ungültigkeit das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (vgl. hierzu Prot.Parl.Rat; HptA. 47. Sitz. StenBer S.620 lks., Abg. Dr. Dehler: »Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers...«; BVerfGE 2, 121; Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 zu Art. 19).

Erfüllt dementsprechend ein Grundrechte einschränkendes Gesetz diese Gültigkeitsvoraussetzung nicht, ist es ungültig und damit in Verbindung stehende Rechtsfolgen nichtig. Eine nachträgliche Heilung durch späteres Einfügen der betroffenen Grundrechtsartikel kommt auf Grund des

Charakters der Vorschrift als eine vorab zu erfüllende nicht in Frage (vgl. BVerfGE 5, 13; Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 zu Art. 19).

Einschränkungen von Grundrechten durch die Hartz-IV-Gesetzgebung

Die folgenden Normen des SGB II – Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist – schränken einfachgesetzlich folgende Grundrechte ein:

- 1. § 2 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB II (Grundsatz des Forderns)** – Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 12 GG: Die Pflicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verstößt gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit und schränkt so das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG unzulässig ein, da durch dessen Wahrnehmung weder die Rechte anderer verletzt werden noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird. Die Pflicht zur Annahme einer zugewiesenen Arbeit schränkt das Grundrecht der Freiheit der Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein und ermächtigt das Jobcenter zur gemäß Art. 12 Abs. 3 GG dahingehend unzulässigen Zwangsarbeit.
- 2. § 2 Abs. 2 S. 2 SGB II (Grundsatz des Forderns)** – Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 12 GG: Die Pflicht des Leistungsberechtigten, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einzusetzen, schränkt unzulässig, da keine Verletzung der Rechte anderer und auch kein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz durch den Normadressaten vorliegt, sowohl sein als auch das Grundrecht der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen auf die freie Entfaltung der Person gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und die freie Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein, da zum Einen sowohl eine Fürsorge- und Einstandspflicht und auch eine Fürsorge- und Einstandsannahme ohne die Maßgabe einer entsprechenden Willenserklärung der Betroffenen begründet werden und zum Anderen eine gemäß Art. 12 Abs. 3 GG dahingehend unzulässige Zwangsarbeit.
- 3. § 7 Abs. 3 Ziff. 3.c) SGB II (Leistungsberechtigte)** – Art. 2 Abs. 1 GG: Die Vorschrift der Annahme eines wechselseitigen Willens, einer gegenseitigen Verantwortung sowie eines gegenseitigen Einstehens einer mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person hinsichtlich in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebenden Person und ohne die Maßgabe einer entsprechenden Willenserklärung der Betroffenen schränkt hier das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG unzulässig ein, da durch dessen Wahrnehmung weder die Rechte anderer verletzt werden noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.
- 4. § 7 Abs. 3a SGB II (Leistungsberechtigte)** – Art. 2 Abs. 1 GG: Die Vorschrift der Annahme der Vermutung eines wechselseitigen Willens, einer gegenseitigen Verantwortung sowie eines gegenseitigen Einstehens einer mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person hinsichtlich in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebenden Person und ohne die Maßgabe einer entsprechenden Willenserklärung der Betroffenen schränkt hier das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG unzulässig ein, da durch dessen Wahrnehmung weder die Rechte anderer verletzt werden noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.
- 5. § 7 Abs. 4a SGB II (Leistungsberechtigte)** – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG: Die Verbindung von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, welche zuvörderst durch das Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG begründet werden und demzufolge keine Leistungspflicht begründen können, da sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die öffentliche Gewalt als

unmittelbar geltendes Recht binden, mit einer dem entgegenstehenden Anwesenheitspflicht am Wohnort des Leistungsempfängers, zudem über einen die durchschnittliche Arbeitszeit bei weitem übersteigenden Zeitraum, schränkt hier sowohl das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auf Grund des möglichen Entzugs der Lebensgrundlage ein als auch das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 Abs. 1 GG.

6. § 9 SGB II (Hilfebedürftigkeit) – Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: Die Abhängigkeit der Definition der Hilfebedürftigkeit von der Erfordernis des Erhalts der Hilfe von Angehörigen verletzt zum Einen unzulässigerweise das Prinzip des Sozialstaats gemäß Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und schränkt zum Anderen ohne die Maßgabe einer entsprechenden Willenserklärung der Betroffenen auch das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG unzulässig ein, da durch dessen Wahrnehmung weder die Rechte anderer verletzt werden noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird. Weiterhin ist zu besorgen, dass im Falle des Mangels des Einstehens der Angehörigen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eingeschränkt wird. Darüber hinaus stellt diese Form von Zwangseinstand eine Einschränkung des Grundrechts auf Garantie des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 GG desjenigen Angehörigen dar, welcher ohne seine Zustimmung und ohne erkennbare dementsprechende gesetzlich begründete Fürsorgepflicht für den Hilfebedürftigen materiell eintreten soll.

7. § 10 Abs. 2 Ziff. 5. SGB II (Zumutbarkeit) – Art. 12 GG: Das sich aus Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergebende Sozialstaatsprinzip ist die verfassungsmäßige Grundlage der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und begründet gemäß Art. 1 Abs. 3 GG keine Pflicht zur Gegenleistung wegen des Erhalts von Hilfeleistungen, da die Grundrechte die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden, demzufolge die Fürsorgepflicht des Staates dem Grundgesetz als unmittelbar geltende Pflicht immanent und demnach ohne Anerkenntnis einer Gegenleistung zu gewähren ist. Es ist hier also der Staat, dem gegenüber der Grundrechtsträger einen Anspruch hat und nicht der Staat hat einen Anspruch gegenüber dem Grundrechtsträger.

Demzufolge ist auch hinsichtlich des Zwangsarbeitsverbots außer im Falle des Ausnahmetatbestands der strafrechtlich begründeten Freiheitsentziehung keine wie auch immer geartete Zumutbarkeit entgegen dem Grundrecht der freien Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ableitbar, es sei denn dieses Grundrecht wird i.S.d. Art. 19 Abs. 1 GG eingeschränkt, weshalb hier von einer solchen auszugehen ist. Dahingehend stellt jedoch der durch § 10 Abs. 2 Ziff. 5 SGB II begründete Zwang zur Beendigung einer Erwerbstätigkeit keine Regelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG dar.

8. § 12 SGB II (Zu berücksichtigendes Vermögen) – Art. 14 Abs. 1 GG: Da für die Berechnung des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen sind, ist die hier vorliegende Einschränkung der Eigentumsгарantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG durch Gesetz bzw. auf Grund eines Gesetzes offensichtlich.

9. § 14 S. 2 SGB II (Grundsatz des Förderns) – Art. 2 Abs. 1 GG: Die Benennung eines persönlichen Ansprechpartners sowohl für die leistungsberechtigte Person als auch für die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen schränkt auf Grund der zwangsweisen Zuordnung der in die Bedarfsgemeinschaft subsumierten Personen in Abhängigkeit von einer Person und ohne die Maßgabe einer entsprechenden Willenserklärung der Betroffenen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein, da es den in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen das Recht verwehrt, eine eigene Bedarfsgemeinschaft

zu bilden für den Fall des Mangels einer entsprechenden Willenserklärung zum gegenseitigem Entstehen.

10. § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II (Eingliederungsvereinbarung) – Art. 2 Abs. 1 GG: Eine Eingliederungsvereinbarung ist gemäß dem Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und auch dem Namen nach ein Akt der freiwilligen Vertragsvereinbarung unter Berücksichtigung der Vertragsfreiheit. Der rechtsstaatlich unzulässige Zwang zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Form eines Verwaltungsaktes im Falle der Wahrnehmung des Grundrechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und eine damit verbundene Weigerung zum Abschluss eines solchen Vertrages durch den Normadressaten schränkt das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG unzulässig ein, zumal hier weder die Rechte anderer verletzt werden noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.

11. § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 12 GG: Der übliche Zwang zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden, zusätzlichen Arbeit unter Ausschluss einer entsprechenden Vergütung, denn eine Aufwandsentschädigung ist keine solche, schränkt auf Grund des Mangels an einer dem Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG entsprechenden Handlungswahl zur Ausübung einer solchen Arbeit das entsprechende Grundrecht ein, ohne das hier weder die Rechte anderer verletzt werden noch gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird. Der Zwang zur Ausübung einer solchen Arbeit verbunden mit der Maßgabe eines unfreiwilligen Ortsaufenthaltes am Ort der Arbeit schränkt das Grundrecht der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 Abs. 1 GG ein. Der Zwang zur Ausübung einer solchen Arbeit verbunden mit dem Mangel des Anspruchs auf eine dementsprechende Vergütung schränkt das Grundrecht auf freie Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein.

12. § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 13 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: Die Möglichkeit des Zwangs zum Wechsel des Wohnortes im Falle der ermessensabhängigen und demnach dem Bestimmtheitsgebot widersprechenden Feststellung einer Übersteigerung des Bedarfs der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung schränkt das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 Abs. 1 GG ein. Der Zwang zur Aufnahme eines Darlehens im Falle der Abwendung eines Wechsels der Wohnung bzw. des Wohnorts schränkt das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein. Die Möglichkeit zur Versagung der Bewilligung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung schränkt das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG ein.

13. § 24 Abs. 5 SGB II (Abweichende Erbringung von Leistungen) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: Der Zwang zur Aufnahme eines Darlehens im Falle des Auftretens eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß Absatz 1 schränkt die Grundrechte auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein. Die Möglichkeit der Erbringung des Regelbedarfs in voller Höhe in Form von Sachleistungen gemäß Absatz 2 schränkt das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und ggf. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein, wenn die Sachleistungen nicht zur Wahrung des Grundrechts ausreichen oder geeignet sind. Die Abhängigmachung der Gewährung von Leistungen vom sofortigen Verbrauch oder der sofortigen Verwertung von Vermögen gemäß Absatz 5 schränkt das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein. Die Abhängigmachung der

Gewährung von Leistungen vom Anspruch auf Rückzahlung gemäß Absatz 5 schränkt ggf., z.B. im Falle der Unmöglichkeit Erbringung der Sicherung, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein.

14. § 31 SGB II (Pflichtverletzungen) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 12 GG: Siehe Erläuterungen zu 10. §15 Abs. 1 SGB II, 11. § 16d SGB II

15. § 31a SGB II (Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 13 GG: Die Möglichkeit der Minderung des Regelbedarfs bis zu seiner vollständigen Versagung ohne die Pflicht zur Erfüllung eines Ausgleichs und unter Auslassung der grundgesetzlichen Pflicht zur Erfüllung des Sozialstaatsprinzips gemäß Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und auch hinsichtlich der Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. der Rechtsbindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG schränkt hier nicht nur das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein, sondern kann es unzulässig suspendieren. Insofern liegt hier nicht nur eine zulässige Einschränkung o.a. Grundrechte nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vor, sondern auch die Möglichkeit zur Auslöschung der physischen Existenz Schutzbefohlener des Staates. Da hier unmittelbar auch der Erhalt bzw. mögliche Verlust der Wohnung betroffen ist, erfolgt insoweit eine Einschränkung des Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG.

16. § 31b SGB II (Beginn und Dauer der Minderung) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG: Siehe Erl. zu 15. § 31a SGB II.

17. § 32 SGB II (Meldeversäumnisse) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG: Siehe Erl. zu 15. § 31a und 31b SGB II. Hinzu kommt der Zwang zur ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, welcher das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG einschränkt.

18. § 33 SGB II (Übergang von Ansprüchen) – Art. 14 Abs. 1 GG: Die Abtretung von Ansprüchen ohne Wahlfreiheit schränkt die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG sowie des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein.

19. § 34 SGB II (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten) – Art. 14 Abs. 1 GG: Siehe Erl. zu 18. § 33 SGB II. Die nach Absatz 2 auf Grund eines Straftatbestands erhobene und dementsprechend auf Erben übergehende Anspruch verletzt darüber hinaus unzulässig das Grundrecht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG, da der Anspruch begründet werden kann, ohne das ein Gericht eine strafbewehrte Handlung feststellen muss.

20. § 34a SGB II (Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen) – Art. 14 Abs. 1 GG: Siehe Erl. zu 18. § 33 SGB II i.V.m. § 34 SGB II

21. § 34b SGB II (Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften) – Art. 14 Abs. 1 GG: Siehe Erl. zu 18. § 33 SGB II i.V.m. § 34 SGB II

22. § 35 SGB II (Erbenhaftung) – Art. 14 Abs. 1 GG: Siehe Erl. zu 18. § 33 SGB II i.V.m. § 34 SGB II

23. § 38 SGB II (Vertretung der Bedarfsgemeinschaft) – Art. 2 Abs. 1 GG: Siehe Erl. Zu 3. § 7 Abs. 3 Ziff. 3.c) SGB II

24. § 39 Ziff. 1 SGB II (Sofortige Vollziehbarkeit) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (außerdem Verletzung

Art. 19 Abs. 4 GG): Die sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten trotz Widerspruch und Anfechtungsklage schränkt auf Grund des Entzugs der Überlebensgrundlage das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein und verletzt unzulässig das Grundrecht der Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG.

25. § 39 Ziff. 4 SGB II (Sofortige Vollziehbarkeit) – Art. 11 Abs. 1 GG (außerdem Verletzung Art. 19 Abs. 4 GG): Der Zwang zum Erscheinen ohne die Möglichkeit einer Terminabsprache schränkt das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 Abs. 1 GG ein.

26. § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II (vgl. § 21 SGB X) (Anwendung von Verfahrensvorschriften) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 13 GG (vgl. zu Art. 13 GG § 21 Abs. 1 Ziff. 4. SGB X): Die Einholung von Auskünften, die Anhörung von Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Herbeiziehung von Akten und die Einnahme des Augenscheins verletzen hier zum Einen das Prinzip der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 GG als Grundbestandteil der freiheitlichen-demokratischen Ordnung i.V.m. dem Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG sowie das auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 GG, da das Jobcenter weder über Polizei- bzw. Strafverfolgungsrechte noch judikative Rechte verfügt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass Ermittlungen ausschließlich auf Grund eines Verdachts von Ermittlungsbehörden durchzuführen sind. Jede Durchbrechung der Ermittlungszuständigkeit verletzt darüber hinaus die Grundrechte auf den gesetzlichen Richter und ein sachlich zuständiges Gericht gemäß Art. 101 GG sowie auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, dass Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 103 Abs. 2 GG und die Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG. Zum Zweiten schränken diese Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG ein.

27. § 40 Abs. 2 Ziff. 4 SGB II (Anwendung von Verfahrensvorschriften) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Anm. zu § 40 Abs. 2 Ziff. 3: § 330 Abs. 3 Satz 4 SGB III existiert nicht; ausschließlich Satz 1-2.): Die hier auf § 331 Abs. 1 SGB III abstellende Einzelnorm schränkt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein, da die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig eingestellt werden kann. Dies verletzt unzulässig zudem das Grundrecht auf Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG.

28. § 41 SGB II (Berechnung der Leistungen) – Art. 14 Abs. 1 GG: Da gemäß Satz 1 Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für jeden Kalendertag besteht, jedoch gemäß Satz 2 jeder Monat nur mit 30 Tagen berechnet wird, schränkt die Differenz von 4- 5 Tagen das Grundrecht der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein.

29. § 42 SGB II (Auszahlung der Geldleistungen) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: Da inländische Geldinstitute keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines Kontos unterliegen und über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen als juristische Personen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG frei bestimmen können, mit wem sie einen privatrechtlichen Vertrag eingehen, kann im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dem öffentlich-rechtlichen Leistungsempfänger nicht durch die Einschränkung seiner Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG zugerechnet werden, wenn er z. B. aus Kostengründen unter Wahrnehmung seines Grundrechts auf die Vertragsfreiheit, welche auch die Freiheit zum Nichtabschluss eines Vertrages umfasst, auf die Einrichtung eines Kontos verzichtet. Dies würde einer Zwangsabgabe gleichkommen und so den Grundsatz des Verbots der Einzelfallgesetzgebung gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG verletzen.

30. § 42a SGB II (Darlehen) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: In Verbindung mit § 24 SGB II für Darlehen für im Einzelfall vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe nach Maßgabe dessen Absatz 5 schränkt die Rückzahlung eines Darlehens während des Leistungsbezugs u.U. sowohl das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein, da der Regelbedarf nicht mehr die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestausgaben ermöglicht, als auch das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG. Ebenso die sofortige Fälligkeit des Darlehensbetrags nach Beendigung des Leistungsbezugs, welcher zusätzlich wieder in die umgehende Abhängigkeit von Leistungen bewirken kann.

31. § 43 SGB II (Aufrechnung) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: Siehe Erl. 30. § 42a SGB II.

32. § 43a SGB II (Verteilung von Teilzahlungen) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: Siehe Erl. 30. § 42a SGB II.

33. § 44a SGB II (Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG: Die gutachterliche Stellungnahme zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit gemäß Abs. 1 Satz 5 erstellt der nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständige Träger der Rentenversicherung. Danach umfasst gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI das Gutachten eine eingehende ärztliche Untersuchung zur Feststellung von Krankheit oder Behinderung, welche das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sowie das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 Abs. 1 GG einschränkt.

34. §§ 50-53 SGB II (51. Datenübermittlung, 52. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen, 53. Statistik und Übermittlung statistischer Daten) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 GG: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten schränkt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. im nächsten Abschnitt „Hinweis zur Einschränkung Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“). Hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen gemäß § 51 GG schränkt diese Einzelnorm das Grundrecht auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 Abs. 1 GG ein.

35. § 56 Abs. 1 S. 5 SGB II (Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit) – Art. 2 Abs. 1, 2 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG: Die gutachterliche Stellungnahme zur Feststellung der Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit einer Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf § 275 Abs. 1 Nr. 3b und Abs. 1a SGB V schränkt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sowie das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 Abs. 1 GG ein.

36. § 57 SGB II (Auskunftspflicht von Arbeitgebern) – Art. 2 Abs. 1 GG: Die Auskunftspflicht von Arbeitgebern über solche Tatsachen, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können und auch die über Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft geben, schränkt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein.

37. § 59 SGB II (Meldepflicht) – Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG: Die Meldepflicht des Leistungsempfängers nach §§ 309 und 310 SGB III schränkt im Allgemeinen das Grundrecht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gemäß Art. 11 Abs. 1 GG ein und im Speziellen, unter der

Maßgabe des Erscheinens bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

38. § 60 SGB II (Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter) – Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG: Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter über persönliche Daten des Leistungsträgers schränken das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein. Die gemäß § 60 Abs. 3 SGB II auf Verlangen zu erfolgen habende Auskunft über die Beschäftigungsdaten des Partners eines Leistungsempfängers schränkt ebenfalls das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Die Einsicht in Geschäftsunterlagen nach Maßgabe des Abs. 5 schränkt die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG ein.

39. § 61 SGB II (Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) – Art. 2 Abs. 1 GG: Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit schränken das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein. (Darüber hinaus verletzt Abs. 2 Ziff. 2 bzgl. der Beurteilung des „Verhaltens“ den Bestimmtheitsgrundsatz, nach dem die zu beurteilenden Tatbestandsmerkmale des „Verhaltens“ – hier vor allem eines pflichtwidrigen Verhaltens – genau zu bestimmen sind und nicht allgemein dem Ermessen dessen zu überlassen sind, der die Beurteilung ausfertigt.)

40. § 62 SGB II (Schadenersatz) – Art. 14 Abs. 1 GG: Die Pflicht einer Person zum Schadensersatz gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Falle einer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllten Einkommensbescheinigung schränkt das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein und verletzt das Grundrecht auf ein faires Verfahren zur Feststellung eines Vorsatzes oder Fahrlässigkeit im Zuge der Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 GG i.V.m. dem rechtlichen Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG (vgl. insbesondere Erl. Zu Punkt 26. § 40 SGB II).

41. § 63 SGB II (Bußgeldvorschriften) – Art. 14 Abs. 1 GG: Analog zum Bußgeld siehe Erl. Zu 39. § 62 SGB II.

42. § 64 Abs. 1 SGB II (Zuständigkeit) – Art. 10 Abs. 1 GG, Art. 13 Abs. 1 GG: Die entsprechende Geltung des § 319 SGB III hinsichtlich der Mitwirkungs- und Duldungspflichten umfasst die Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und anderer Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen. Außerdem ist während der Geschäftszeit Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen. In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben. Dies stellt eine Einschränkung der Grundrechte des Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 GG, des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG sowie der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG dar.

43. § 65d SGB II (Übermittlung von Daten) – Art. 10 Abs. 1 GG: Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit machen dem zuständigen Leistungsträger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von Leistungen für Personen, die Leistungen der

Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich. Diese Zugänglichmachung schränkt sowohl das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG als auch das Grundrecht auf das Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 Abs. 1 GG ein.

Verstoß des SGB II gegen Art. 19 Abs. 1 und 2 GG

Die offensichtliche Tatsache, dass das SGB II die durch es eingeschränkten Grundrechte, soweit sie nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG einschränkbar sind, nicht gemäß der Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG »unter Angabe des Artikels« nennt, wird offenbar durch einen Blick in das SGB II.

Der hier vorliegende massive Verstoß des SGB II gegen Art. 19 Abs. 1 GG hat – rein verfassungsrechtlich gesehen – also die Rechtsfolge der formellen Nichtigkeit des SGB II zur Folge, da die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 GG immer das Gesetz als ganzes betreffen. Diese Nichtigkeit kann auch durch kein Gericht verneint werden, da hier das Grundgesetz selbst die zur Gültigkeit derartiger Gesetze erforderlichen Parameter bestimmt – außerhalb einer dem entgegenstehenden »Auslegung« durch die Rechtsprechung, welche gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden sowie gemäß Art. 97 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetz »unterworfen« ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die durch § 31a-b SGB II ohne grundgesetzliche Grundlage »erlaubten« Sanktionen dazu führen können, dass einem »Leistungsberechtigten« sämtliche Leistungen zum Lebensunterhalt gestrichen werden können, er also dem physischen Tode ausgeliefert werden kann, verdeutlicht zudem den Verstoß gegen die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, ebenfalls einer Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze.

Schlussfolgerung

Der Mangel an Übereinstimmung der Hartz-IV-Gesetzgebung mit dem Grundgesetz ist also offensichtlich. Bleibt abschließend die einfache Frage zu stellen, weshalb die öffentliche Gewalt, allen voran das Bundesverfassungsgericht, diese Zustände herstellen und zulassen?

Expertise zum Zitiergebot

von der Grundrechtspartei

Quelle: <http://rechtsstaatsreport.de/zitiergebot/>

Tenor

Ausnahmslos jedes Gesetz und/oder jede Verordnung, welche das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und/oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auch nur teilweise missachtet, ist ex tunc unwirksam mit der Folge, dass alle auf einem solchen ex tunc nichtigen Gesetz oder einer solchen ex tunc nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und/oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind.

Expertise (Auszüge)

In der Literatur und in der Rechtsprechung wurde schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 unter dem maßgeblichen Einfluss der Nazi-Juristen Dr. Hermann v. Mangoldt und Dr. Theodor Maunz die Auffassung vertreten, dass entgegen der klaren und eindeutigen Regelungen in den Vorschriften der Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG und 80 Abs. 1 Satz 3 GG Gesetze und Rechtsverordnungen, die das jeweilige Zitiergebot nicht oder nicht vollständig erfüllen, nicht ohne weiteres ungültig seien. Die in der Literatur vertretene Meinung, die sich in der Rechtsprechung niedergeschlagen hat, basiert ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen, findet aber im Wortlaut der Artikel und in den Protokollen des Parlamentarischen Rates als dem Konstrukteur des Grundgesetzes keine Grundlage. Die Vorschriften der einschlägigen Artikel im Bonner Grundgesetz lauten:

Art. 19 Abs. 1, Satz 1 und 2 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Art. 80 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 GG

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

Der parl. Rat hat sich wie folgt zur Gefährdung und zum Schutz der Grundrechte beraten:

Dr. Zinn auszugsweise in der Dritten Sitzung des Grundsatzausschusses, 21. Sept. 1948:

»Bei der Betrachtung der einzelnen Grundrechte wird man an den Erfahrungen der Weimarer Zeit nicht vorübergehen können. Staatsrechtslehre und Rechtsprechung sind damals oft recht unerwünschte Wege gegangen. Wir müssen daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. In der Vorschrift des Art. 114 der Weimarer Verfassung heißt es, dass die persönliche Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Nun hätte es nahe gelegen, anzunehmen, dass eine solche Einschränkung nur durch formelles Gesetz erfolgen könne. Aber es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass "Gesetz" nicht in formellem Sinne zu verstehen sei, sondern jede Verordnung und auch das Gewohnheitsrecht umfasse. So ist diese Verfassungsbestimmung praktisch ausgehöhlt worden.«

Dr. von Brentano auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich bin nach wie vor der Meinung, der Gesetzgeber darf eben nicht vergessen, das

Eingreifen in ein Grundrecht zu erwähnen. Wir waren der Meinung – und ich habe diese Meinung heute noch -, dass die Grundrechte tatsächlich so ausdrücklich unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollten, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nur dann statthaft sein sollte, wenn das Grundrecht in diesem Gesetz ausdrücklich bezeichnet wird, so dass auch derjenige, der das Gesetz anwendet und auf den es Anwendung findet, sich darüber im Klaren ist, dass eine gesetzliche Berechtigung und Ermächtigung zu diesem Eingriff vorliegt.«

Dr. Thomas Dehler auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:
»Ich halte Abs. 1 in der Fassung des Redaktionsausschusses nicht für entbehrlich, ebenso nicht die Bestimmung in Abs. 2. Ich bin der Meinung, dass man auf diese Bestimmung keinesfalls verzichten kann, dass sie im Gegenteil die Garantie der Grundrechte darstellt. [...] Wir müssen das verlangen, wenn eine Sanktion der Grundrechte überhaupt möglich sein soll. Wenn mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte weggegangen werden kann, werden die Grundrechte ausgehöhlt.«

Dr. Thomas Dehler in der 47. Sitzung des Hauptausschusses v. 08.02.1949, Protokoll S. 620 links:
»Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.«

(Red. Anm.: Der Antrag Dehlers wurde dann **einstimmig angenommen**.)

Schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes wurden Stimmen laut, diesen klaren Rechtsbefehl in den Vorschriften der beiden Artt. 19 Abs. 1 Satz 2 und 80 Abs. 1 Satz 3 GG unter Zweckmäßigkeitss Gesichtspunkten zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Zunächst haben die Länderinnenminister den ersten Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann damit beauftragt, der Regierung Adenauer folgendes mitzuteilen:

»Es sei einmütig erklärt worden, daß bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.«

Gustav Heinemann, 89. Kabinettsitzung am 11. August 1950.

Das hatte zur Folge, dass das GVG vom 12.09.1950, die StPO vom 12.09.1950, die ZPO vom 12.09.1950 sowie das vorkonstitutionelle Kostenrecht einschließlich der Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937 mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die JBeitO außerdem ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, erlassen worden sind mit der Folge, dass dieser gesamte Gesetzgebungsakt rechtsunwirksam war mit der weiteren Folge, dass bis heute nicht einmal einzelne Vorschriften des GVG, der StPO sowie der ZPO gültig sind, weil sie als vorkonstitutionelles Recht auch den Voraussetzungen des Art. 123 Abs. 1 GG nicht genügen.

Die Vorschrift lautet:

Art. 123 GG

Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Selbst wenn man argumentativ bezüglich der Eigenschaft bestimmter Vorschriften dieser Gesetze darauf abstellen wollte, dass es sich hierbei um vorkonstitutionelles Recht im Sinne des Art. 123 Abs. 1 GG handelt, und der vorkonstitutionelle Gesetzgeber das Zitiergebot nicht kennen konnte,

wären diese Vorschriften abhängig von der Widerspruchsfreiheit zum Grundgesetz und hätten bereits von daher im Zuge des Erlasses des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes das unverbrüchliche grundgesetzliche Zitiergebot beachten müssen.

Bezogen auf die JBeitrO vom 11.03.1937 gilt, dass die JBeitrO als Rechtsverordnung in Ermangelung eines Delegationsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG ungültig ist. Im Übrigen wäre sie mit dem Tod des Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und dem Untergang des Dritten Reiches faktisch ersatzlos untergegangen.

Erkennbar sind die Verstöße gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf das nachhaltige Wirken des Nazi-Juristen Dr. Hermann von Mangoldt zurück zu führen. V. Mangoldt war bereits im Parlamentarischen Rat als absoluter Gegner des Zitiergebotes aufgetreten.

Markant ist seine im Wortlaut protokollierte Äußerung in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949, die da lautet:

»Wir haben nicht geglaubt diese Vorschrift aufnehmen zu können, weil sie eine sehr weitgehende Fesselung des Gesetzgebers bedeutet. Bei jedem Gesetz – man stelle sich das einmal vor! – muß hier der Gesetzgeber vorher eingehend erwägen, ob nicht irgendwie in ein Grundrecht eingegriffen wird, und das geschieht fast immer. Er muß dann dieses Grundrecht bezeichnen. Vergißt er das einmal, so können die Folgen schwer sein. Wir wollen einmal überlegen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.

In der Vergangenheit war es sehr umstritten, ob ein Gesetz einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Die Richter und ebenso die juristische Praxis haben darum gestritten, denn es ist sehr schwer festzustellen. Nun mutet man diese Prüfung dem Gesetzgeber zu. Mit welchem Erfolg? Wenn das in der Verfassung steht, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage und kommt an das oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von neuem anfangen.«

Welche Folgen der Verstoß gegen das jeweilige Zitiergebot also hat, wenn es im Grundgesetz als „Muss-Vorschrift“ aufgenommen wird, hat v. Mangoldt klar und deutlich hier zu Protokoll gegeben.

Der Nazi-Jurist Dr. Hermann v. Mangoldt hat durch seinen bis heute einflussreichen Kommentar zum Bonner Grundgesetz, in dem er seine verfassungswidrige Ansicht über das Zitiergebot umfangreich vertreten hat, maßgeblichen Einfluss auf die verfassungswidrige Rechtsprechung und in der Folge auch auf die verfassungswidrige Gesetzgebung genommen. Die maßgebliche Textstelle im Kommentar „Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c – IV 3a, S. 547“ lautet:

»Abs. 1 Satz 2 ist aus den im Folgenden darzulegenden Gründen im Gegensatz zu Abs. 1 Satz keine Muß-, sondern nur eine Sollvorschrift; ihre Verletzung durch ein einschränkendes Gesetz hat deswegen nicht die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.«

Diese Auslegung enthält eindeutig keine rechtliche Begründung, sondern hat erkennbar reinen Zweckmäßigkeitscharakter, wie sich aus dem folgenden Absatz im Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c – IV 3a, S. 547« wie folgt ergibt:

»Als Mußvorschrift ist der Satz 2 nämlich – wie dies von Mangoldt schon in den Beratungen des PR. getan hat – als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers zu bezeichnen.«

Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind jedoch bei der Auslegung der Verfassung in einem

rechtsstaatlichen System unzulässig.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass v. Mangoldt sich in seinem Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c – IV 3a, S. 547« selbst zitiert, obgleich der Parlamentarische Rat seinen sämtlichen Ausführungen zur Nichtaufnahme des Zitiergebot im Bonner Grundgesetz wie folgend ersichtlich nicht gefolgt ist:

Vorsitzender Dr. Schmidt in der 44. Sitzung des Hauptausschusses zu Art. 20c (red. Anm.: seit dem Inkrafttreten des Bonner GG Art. 19 GG):

»Ich lasse über den gesamten Artikel abstimmen – Angenommen gegen eine Stimme.«

Die Abstimmung ist auf diese Weise zugunsten der Aufnahme des die Grundrechte garantierenden Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als Gültigkeitsvoraussetzung für grundrechtseinschränkende Gesetze erfolgt.

Im Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes, Anlage zum stenographischen Bericht der 9. Sitzung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1949, in Abschnitt I Die Grundrechte, verfasst vom Abgeordneten Dr. von Mangoldt, gab dieser seine Niederlage im Kampf um das Zitiergebot noch einmal selbst mit den folgenden eindeutigen Worten zu Protokoll:

»Artikel 19 Abs. 1 ist erst in zweiter Lesung im Hauptausschuß auf einen Vorschlag des Redaktionsausschusses eingefügt und später noch redaktionell umgestaltet worden. Die Mehrheit hat damit Verfassungsdurchbrechungen verhindern und die Grundrechte bis zum höchst möglichen Maß sichern wollen. Die unterlegene Minderheit hat insbesondere in Satz 2 eine durch die Sachlage nicht unbedingt gebotene Erschwerung gesehen, die den Bundestag vor eine in manchen Fällen unlösbare Aufgabe stellen, die Gültigkeit der Gesetze unnötig in Frage stellen und wahrscheinlich zu unnötiger vermehrter Gesetzgebungsarbeit zwingen werde.«

Demnach bedeutet das o.a. Zitat im Umkehrschluss:

Artikel 19 Abs. 1 GG verhindert verfassungswidrige Verfassungsdurchbrechungen und sichert auf diese Weise die unverletzlichen Grundrechte bis zum höchst möglichen Maß, und stellt so die unbedingt gebotene Erschwerung (Fessel) des Gesetzgebers dar und stellt diesen in manchen Fällen vor eine vom Verfassungsgeber ausdrücklich gewollte unlösbare Aufgabe, wenn er Grundrechte einschränken will ohne sie verletzen zu dürfen, mit der Folge der Infragestellung der Gültigkeit von gegen das unverbrüchliche Zitiergebot verstoßenden Gesetzen und zwingt den Gesetzgeber im Fall der Fälle immer wieder zu vermehrter aber auch zu sorgfältigster Gesetzgebungsarbeit.

Damit ist auch allen in der Rechtsprechung vertretenen gegenteiligen Ansichten bereits von Grundgesetz wegen eine klare und eindeutige Absage erteilt, stellen diese nämlich solche »Ansichten, Meinungen, Auffassungen« durch Art. 19 Abs. 1 GG verbotene Verfassungsdurchbrechungen dar. Damit existiert absolut kein verfassungslegitimierter Raum für Zweckmäßigkeitserwägungen weder im Hinblick auf den Erlass solcher gegen die unverbrüchlichen zwingenden Gültigkeitsvoraussetzungen des Art. 19 Abs. 1 GG verstoßenden Gesetze noch für ihren Vollzug noch für ein dem Grundgesetz widersprechendes trotzdem »für verfassungsgemäß halten« durch die Rechtsprechung. Demnach sind solche dem absolut zwingenden Rechtsbefehl des Art. 19 Abs. 1 GG entgegenstehenden hoheitlichen Handlungen oder Unterlassungen seit dem 23.05.1949 immer dem Grundgesetz entgegenstehend und somit verfassungswidrig und stellen als solche einen verfassungsfeindlichen Bruch der Verfassung/des Grundgesetzes von Seiten der Gesetzgebung gegen ihre unverbrüchliche Bindung an die verfassungsgemäße Ordnung (GG) und einen ebensolchen verfassungsfeindlichen Bruch von Seiten der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung gegenüber ihrer unverbrüchlichen Bindung an Gesetz und Recht im Sinne des Art.

20 Abs. 3 GG dar.

Zur Zulässigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht hat der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf 1996 die folgenden Rechtssätze in dem von ihm stammenden Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, HFR 1996, Beitrag 9, wie folgt geprägt:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es ›Analogie‹ oder ›teleologische Auslegung‹ nennt.«

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Entgegen anders lautenden Behauptungen unterliegt selbstverständlich auch das vorkonstitutionelle Recht im Fall von Grundrechtseinschränkungen dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG oder als Rechtsverordnung der vollständigen Zitierpflicht aller Delegationsnormen gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG um dem tragenden Verfassungsgrundsatz im Art. 123 Abs. 1 GG zu genügen. Im Artikel 19 Abs. 1 GG ist die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Nennung von Grundrechten, die durch ein Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels unverbrüchlich verankert. Die Vorschrift lautet:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Der Verfassungsgesetzgeber in der Gestalt des Parlamentarischen Rates hat mit dieser zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung beabsichtigt, die Aushöhlung der im Bonner Grundgesetz normierten Freiheitsgrundrechte durch den einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber zu verhindern. Es gibt trotzdem die Freiheitsgrundrechte einschränkende Gesetze im bundesdeutschen Rechtssystem, die dieser zwingenden Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht entsprechen und somit seit dem Tage ihres Inkrafttretens ungültig sind...

....

SGB II (Sozialgesetzbuch)

In den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 2; 7 Abs. 3, 3. c), 4. 3a), 7 Abs. 4, 2. 4a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. 1, 3. Satz 4; 16d 2. Halbsatz; 31 Abs. 1, 1. a) c) d), Abs. 2, 31 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 4; 39 Abs. 4; 51 und anderen §§ im SGB II werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, informationelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person – Unverletzlichkeit der Person), Art. 9 GG (Streikrecht), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 11 GG (Freizügigkeit), Art. 12 Abs. 1 GG (Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildung), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.

....

Jede einzelne Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang an – ex tunc – zur Folge, eine Teilnichtigkeit sehen weder Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Zum einen dürfen diese ungültigen Gesetze weder von der zweiten Gewalt noch von den Gerichten angewandt werden, zum anderen müssen die Gerichte diese Gesetze gemäß Art. 100 GG dem

Bundesverfassungsgericht zur deklaratorischen¹ Feststellung ihrer Ungültigkeit vorlegen, was die Gerichte bisher ausnahmslos unterlassen haben.

Gemäß Art. 80 Abs. 3 GG muss jede Rechtsverordnung eine gesetzliche Delegationsnorm enthalten, auf die sie sich stützt. Es obliegt sowohl der zweiten Gewalt als auch den Gerichten zu prüfen, ob eine grundgesetzkonforme Delegationsnorm für die betreffende Rechtsverordnung existiert. Jede einzelne Delegationsnorm ist gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG in der sie betreffenden Rechtsverordnung ausdrücklich zu benennen.

Fehlt auch nur eine Delegationsnorm, ist die Rechtsverordnung – ex tunc – ungültig. Eine Teilnichtigkeit sehen auch hier weder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Werden in einer Rechtsverordnung Grundrechte eingeschränkt, so muss jede Deklarationsnorm die einzuschränkenden Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG namentlich unter Angabe des Artikels nennen, ansonsten sind Delegationsnorm und Rechtsverordnung ebenfalls – ex tunc – ungültig...

¹ Deklaratorisch bedeutet, dass die Rechtswirkung schon vor dem Rechtsakt eingetreten ist. Bei einem deklaratorischen Rechtsakt wird also lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses festgestellt, bezeugt oder klargestellt.